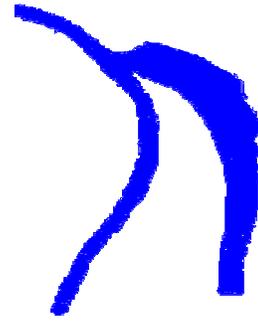


Reit & Pensionsstall

„* Kaata_{GbR} *“



Betriebs- und Reitordnung des Pferdebetriebes Pension Kaata GbR

I. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die Reitbahnen, die Koppeln, die Mehrzweckhalle, sowie alle Neben- und Hofflächen einschl. Pkw-Stellplätzen. Das parken erfolgt Grundsätzlich auf der Wintersteiner-Strasse.
2. Unbefugten (das sind alle Personen die keinen Pensionsvertrag o. Reitbeteiligung haben) ist das Betreten
 - der Ställe, der Mehrzweckhalle
 - der Sattel- und Futterkammern
 - der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume
 nicht gestattet. Des weiteren ist die ausgehängte Stallordnung zu beachten. Das gesamte Betriebsgelände ist Alarmgesichert und von Kameras überwacht.
3. Das mitbringen von Besuchern, Freunden und Angehörigen, ist den Betriebsleitern Josefine oder *Carsten Lesser*, rechtzeitig vorher anzukündigen.
4. Das Rauchen in den Stallungen, Scheunen, Futterräumen ist verboten.
5. Das Mitführen von Hunden auf den Betriebsgelände ist untersagt bzw. nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Betriebsleitung gestattet. Auf den Koppeln und Weiden sind Hunde anzuleinen!
6. Die Erteilung von Reitunterricht, durch fremde Reitlehrer, oder auch andere Privatpersonen, Reitbeteiligungen o.ä. im Reitbetrieb/Betriebsgelände muß bei der Betriebsleitung vorher gemeldet und genehmigt werden!
7. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm von der Betriebsleitung erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an die Betriebsleitung und nicht an das Stallpersonal zu richten (z.B. Fütterung, Pferdetransport, Medikamentengabe, Verbandswechsel).
8. Die Fütterung der Pensionspferde so wie das ausmisten erfolgt ausschließlich durch das Stallpersonal. Bei Abwesenheit des Pferdebesitzers durch Krankheit oder ähnlichen hat die Zusatzfuttergabe durch das Stallpersonal zu erfolgen und nur nach Absprache von anderen Pferdebesitzern oder Beteiligungen. Die eigenmächtige Zugabe von Heu und Stroh ist vorher abzusprechen, da dies sonst als Diebstahl angesehen wird.
9. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von Teilen der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
10. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist, oder soweit diese



Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

II. Pensionspferde

1. Der Betrieb vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden einschl. Fütterung und Koppelgang.
Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschl. ihrer Staffellung ergeben sich aus der Gebührenordnung (bei der Betriebsleitung zu erfragen).
3. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mind. 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
4. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen /Fremdreiter oder Gewahrsamsschäden abzuschließen. Für Reitbeteiligungen haftet ausschließlich der Eigentümer des Pferdes.
5. Die Stallruhezeiten von 19 Uhr bis 7 Uhr sind ausnahmslos einzuhalten.

III. Koppel- und Reitanlagen

1. Es stehen folgende Anlagen zur Verfügung:
 - a. Ausläufe (Winter)
 - b. Weiden (Sommer)
 - c. Reitplatz
 - d. Longierzirkel
 - e. Hindernisse und Übungsgeräte
 - f. Mehrzweckhalle
2. Der Zeitpunkt der Nutzung der Anlagen wird von der Betriebsleitung entsprechend den Witterungs- und Wachstumsverhältnissen festgelegt. Ungefragtes nutzen der Paddocks und Koppeln verstößt gegen die Betriebsordnung.
3. Auf dem Reitplatz darf zur Schonung des Reitplatzes nicht longiert werden. Dafür steht der Longierzirkel bei entsprechender Witterung zur Verfügung.
Das Wälzen der Pferde auf dem Reitplatz, dem Longierzirkel und der Mehrzweckhalle ist zur Schonung ebenfalls verboten.
4. Der Longierzirkel dient auch als Fangkoppel und ist während der Reinholzeiten freizuhalten.
5. Pferdeäpffel sind umgehend nach dem Reiten, von dem Reitplatz, oder dem Longierzirkel vom Reiter zu entfernen. In der Mehrzweckhalle hat dies sofort zu erfolgen damit diese nicht mit dem Hallenbelag vermischt werden. Die in der Ortslage verlorenen Pferdeäpffel sind noch am selbigen Tag zu entfernen. Hierzu steht ein Behälter und Werkzeug bereit.



IV. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (Abstimmung per Whats App) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Reiterferien, Tagesveranstaltungen usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Alle Reiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, in denen Kinder-reiten stattfindet. Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme besonders den Kindern und Anfängern entgegen zu bringen sollte uns allen am wichtigsten sein. Ausweichmöglichkeiten sind hierzu meistens nach Absprache vorhanden.
3. Vor dem Betreten und Verlassen des Reitplatzes oder der Mehrzweckhalle hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ – „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf den Stallgassen, sondern erst in der Bahn auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.
4. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 m (3 Schritt) einzuhalten.
5. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens 1 Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten. Nach Ermessen ordnet der älteste Reiter nach angemessenem Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort Folge zu leisten.
6. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich nicht mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie. Springen ist nur mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig.
7. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach der Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer selbst auf. Schäden sind sofort zu melden.
8. Beim reiten ist das Tragen einer splittersicheren Sturzkappe Pflicht.
9. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.
10. Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.
11. Bei Benutzung der Mehrzweckhalle zum reiten, erfolgt dies auf eigene Gefahr, da keine geeignete Bande vorhanden ist. Die Mehrzweckhalle ist vorwiegend zur Bodenarbeit im Schritt und Trab gedacht. Verhaltener Galopp ist erlaubt, Galoppunden in hohem Tempo jedoch zur Schonung des Vlieses nicht! Das betreten und Verlassen der Halle erfolgt nur durch das komplett geöffnete Sektionaltor und keines Falls durch die Schlupftür. Das ein und aus – schalten der Beleuchtungsanlage ist nur dem Stallpersonal vorbehalten !!



V. Reiten im Gelände

1. Bei Dunkelheit ist eine Beleuchtung mitzuführen.
2. Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern ist zum Schritt durchzuparieren.
3. Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
4. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Gewöhne dein Pferd vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer! Hinterlasse im Stall deine ungefähre Route und die Wiederankunftszeit!
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können!
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadenersatz!
 - Sei freundlich zu allen, die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathien, keine Gegner.
5. **Weidesaisong:** Das holen oder bringen des Pferdes von oder zur Weide erfolgt auf eigene Gefahr. Auffälligkeiten von Personen und Fahrzeugen oder Schäden an den Weideanlagen, Zäunen, Fütterung oder Abfälle u.s.w. bitte unverzüglich melden. Nie ein Pferd als einziges auf der Weide zurücklassen, sprecht euch vorher ab. Sagt bitte bescheid wann ihr euer Pferd holt, damit es bei den Kontrollfahrten nicht als vermisst gilt und ein Suchkommando ausrückt! !

Langenhain, den 01.01.2017

Die Betriebsleitung

Die mir ausgehändigte Betriebs- und Reitordnung habe ich gelesen so wie verstanden und erkenne diese an.

Name

Vorname

Langenhain, den 01.01.2017

